

HAUPTSATZUNG der Stadt Lübben (Spreewald)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) in ihrer Sitzung am 29. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde trägt den Namen "Lübben (Spreewald)" und führt die Bezeichnung "Stadt". Die Genehmigung des Namens der Stadt durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 10. Juli 1997 ist Anlage 1 der Hauptsatzung.

§ 2 Stadtgebiet

- (1) Die Gemeinde ist kreisangehörige, amtsfreie Stadt. Sie ist Sitz der Kreisverwaltung.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst die Gemarkungen Groß Lubolz, Hartmannsdorf, Klein Lubolz, Lübben, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf. Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der in Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Ortsteile

- (1) Es bestehen folgende Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf: Hartmannsdorf, Lubolz, Neuendorf, Radensdorf, Steinkirchen und Treppendorf. Die Bezeichnung der Ortsteile wird als Zusatz zum Namen der Stadt geführt. Die Abgrenzung der einzelnen Ortsteile ergibt sich aus den Festlegungen in Anlage 2, Seite 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In den Ortsteilen Neuendorf, Steinkirchen und Treppendorf ist gemäß § 82 a Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der Wahlperiode von den Bürgern des Ortsteils ein Ortsvorsteher zu wählen.
- (3) In den Ortsteilen Hartmannsdorf, Lubolz und Radensdorf ist gemäß § 82 a Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der Wahlperiode ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen. Der Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt.
- (4) Die Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates müssen ihren ständigen Wohnsitz im jeweiligen Ortsteil haben.
- (5) Der Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat der Ortsvorsteher, ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses zusätzlich zu den in § 46 Absatz 1 BbgKVerf aufgeführten in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlagestellen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

- (6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
- (7) Die in § 7 genannte Pflicht der Stadtverordneten gilt für die Mitglieder der Ortsbeiräte und für Ortsvorsteher entsprechend.
- (8) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich, § 8 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister haben in den Sitzungen der Ortsbeiräte ein aktives Teilnahmerecht.
- (10) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Der Ortsvorsteher hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

§ 4 Verwendung von Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Stadt ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 14. März 1995 die Zustimmung zur Führung eines Wappens erteilt worden. Das Wappen der Stadt Lübben (Spreewald) zeigt in Gold einen schwarzen Adler mit roter Zunge und roten Fängen. Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 4. Februar 1994. Das Muster des Wappens ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.
- (2) Der Stadt Lübben (Spreewald) ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 2000 die Genehmigung zur Führung einer Stadtflagge gegeben worden. Die Beschreibung ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 22. Mai 2000. Das Muster der Flagge ist in der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Lübben (Spreewald) ist das einfarbige Wappen mit der Umschrift "STADT LÜBBEN (SPREEWALD) * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD" in Kapitalschrift. Die Genehmigung zur Verwendung des Dienstsiegels wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 20. Juni 1995 erteilt. Das Muster des Dienstsiegels ist in der Anlage 5, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.
- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung der Einwohner

- (1) Neben Einwohneranträgen gemäß § 14 BbgKVerf, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß § 15 BbgKVerf beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen.

- (2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet und Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.

Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Ausschüsse. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (3) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (5) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
Das Recht können die Einwohner während der Dienststunden bis zum Tag der öffentlichen Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Poststraße 5, wahrnehmen.

§ 6 Gleichberechtigung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 BbgKVerf.
- (2) Weicht die Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen des Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, ist die Gleichstellungsbeauftragte berechtigt, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleich-

stellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7 Auskunftspflicht der Stadtverordneten

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Daten anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift;
 - b) ausgeübter Beruf, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann
 - bei Nichtselbständigen Angaben des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit,
 - bei Selbständigen Angabe der Art der Tätigkeit,
 - bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - c) ehrenamtliche Tätigkeit(en), soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.
 - d) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die nach Absatz 1 gemachten Angaben dürfen gespeichert und genutzt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner stehen.
Der Name, Vorname sowie die Angaben nach Absatz 1 b), c), d) werden auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald) veröffentlicht.

§ 8 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei Sitzungen in folgenden Fällen auszuschließen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 - c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligter offenbart werden können,
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, im Einzelfall weitere Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte, deren Wert 25.000 Euro überschreiten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 11 TVÜ-VKA, das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister obliegen, insbesondere über
- a) die Vergabe von Aufträgen über 25.000 Euro,
 - b) Vermögensgeschäfte bis zu einem Betrag von 25.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten über einen Betrag von 25.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - d) Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt über 12.500 Euro,
 - f) Vergabe von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit über 20.000 Euro,
 - g) Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere Ausschüsse:
- a) Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Rechnungsprüfungsausschuss;
 - b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss;
 - c) Bildungs-, Jugend-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils 5 Stadtverordneten. Ihnen können sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder angehören. Die sachkundigen Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf die festgelegte Zahl der Abgeordnetensitze eines Ausschusses nicht übersteigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschusssitzungen sind öffentlich. In den Angelegenheiten des § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Stadtverordnetenversammlung in einer Zuständigkeitsordnung fest.

§ 11 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Leiter der Stadtverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Auf Vorschlag des Bürgermeisters bestimmt die Stadtverordnetenversammlung seinen allgemeinen Vertreter; weitere Vertreter bestimmt der Bürgermeister.

§ 12 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - bis zu einer Höhe von 25.000 Euro:
 - a) Vergaben von Aufträgen nach VOL/A und VOB/A,
 - b) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten,
 - bis zu einer Höhe von 20.000 Euro:
 - Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - sowie bis zu einer Höhe von 12.500 Euro:
 - a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
 - b) Vermögensgeschäfte.

Welche Routineangelegenheiten, also regelmäßig wiederkehrende und finanziell unwesentliche Geschäfte und Entscheidungen, darüber hinaus als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Dem Bürgermeister obliegen die Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal den Hauptausschuss über die von ihm getroffenen personellen Entscheidungen.

§ 13 Besondere Verträge

Verträge der Stadt Lübben (Spreewald) oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Stadtverordneten, Ortsvorstehern, Mitgliedern der Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder mit Bediensteten der Stadtverwaltung bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses. Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,

- b) Verträge über Vermietung von Wohnraum,
- c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen bis zu einer Höhe von 2.500 Euro im Einzelfall und 5.000 Euro im Haushaltsjahr,
- d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 2.500 Euro nicht überschreitet.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübben (Spreewald), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald), "Lübbener Stadtanzeiger".
- (3) Wurde eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt, ist in der Bekanntmachung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums darauf hinzuweisen.
- (4) Die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters ist in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Lübben bekannt gemacht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 10 sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Dienstgebäude, Poststraße 5, bekannt zu machen. Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß Abs. 2 bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (8) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Sitzungen der Ortsbeiräte Radensdorf, Lubolz, Hartmannsdorf
 - Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5,
 zusätzlich bei
 - b) Sitzungen des Ortsbeirates Radensdorf

- Bekanntmachungskasten an der Bushaltestelle vor dem Gebäude Radensdorfer Hauptstraße 50,
- c) Sitzungen des Ortsbeirates Lubolz
 - Bekanntmachungskasten vor dem Dorfgemeinschaftshaus Mühlenweg 10,
- d) Sitzungen des Ortsbeirates Hartmannsdorf
 - Bekanntmachungskasten vor dem Gemeinschaftshaus Hartmannsdorfer Landstraße 20.

Die Dauer des Aushangs beträgt drei Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

- (9) Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Poststelle - Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) unter eben genannter Adresse bezogen werden. Sonderausgaben des Amtsblattes erscheinen nach Bedarf.

§ 15 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Brandenburgisches Verwaltungszustellungsgesetz (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Durchgang neben dem Haupteingang des Dienstgebäudes, Poststraße 5.

§ 16 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Lübben (Spreewald) Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

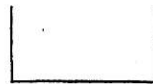
§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 4. Februar 2009

Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Ko
- 10 -
Zur Akte



Anlage 1

LAND
BRANDENBURG



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

Herrn Bürgermeister
der Stadt Lübben (Spreewald)
Postfach 0194

15901 Lübben (Spreewald)

über
den Landrat
des Landkreises Dahme-Spreewald
Lohmühlengasse 12

15907 Lübben (Spreewald)

Name Ihrer Stadt
Ihr Schreiben vom 02.05.1997

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

ich bestätige der Stadt Lübben (Spreewald), den Gemeindennamen Lübben mit dem Zusatz
“(Spreewald)” führen zu dürfen.

Einer Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg bedarf es nicht,
da gem. § 11 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung bisherige Namen weitergeführt werden und
nach Auskunft des Brandenburgischen Landeshauptarchives der Zusatz “(Spreewald)” seit
mindestens 60 Jahren in Gebrauch ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jahn
Jahn

EINGEGANGEN
17. Juli 1997
Erl. Nr. 217.97
Fr. Wabu

Potsdam, 10. Juli 1997
Gesch.Z.: II/6.0.1
(Bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter: Frau Knaack
Hausanschluss: 2751

Stadt Lübben (Spreewald) Der Bürgermeister		Reg.-Nr. 2886
25. Juli 1997		
Zur Erledigung an:		Amt: 10/1. A/I 2
R	A	T
Signum: 10.7.97		

Ø Fr. Offmann
- zur Hauptsache
Name ...



Abgrenzung der in § 3 Absatz 1 genannten Ortsteile

1. Hartmannsdorf, Neuendorf, Radensdorf und Treppendorf

Die territoriale Abgrenzung wird durch die bestehenden Gemarkungsgrenzen für diese Ortsteile bestimmt.

2. Lubolz

Die territoriale Abgrenzung wird bestimmt durch die Grenzen der Gemarkungen Klein Lubolz und Groß Lubolz.

3. Steinkirchen

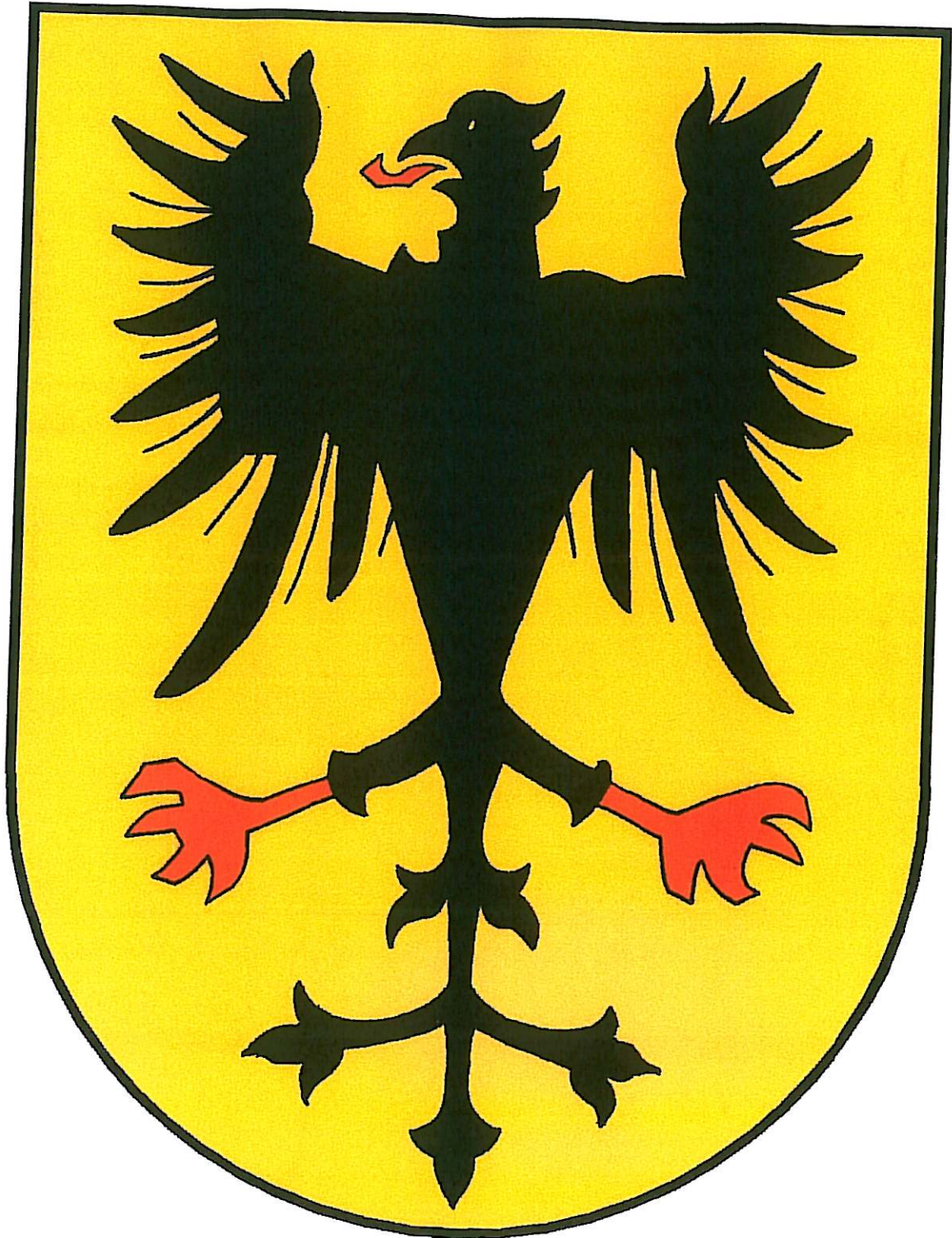
Die territoriale Abgrenzung des Ortsteiles wird wie folgt festgelegt:

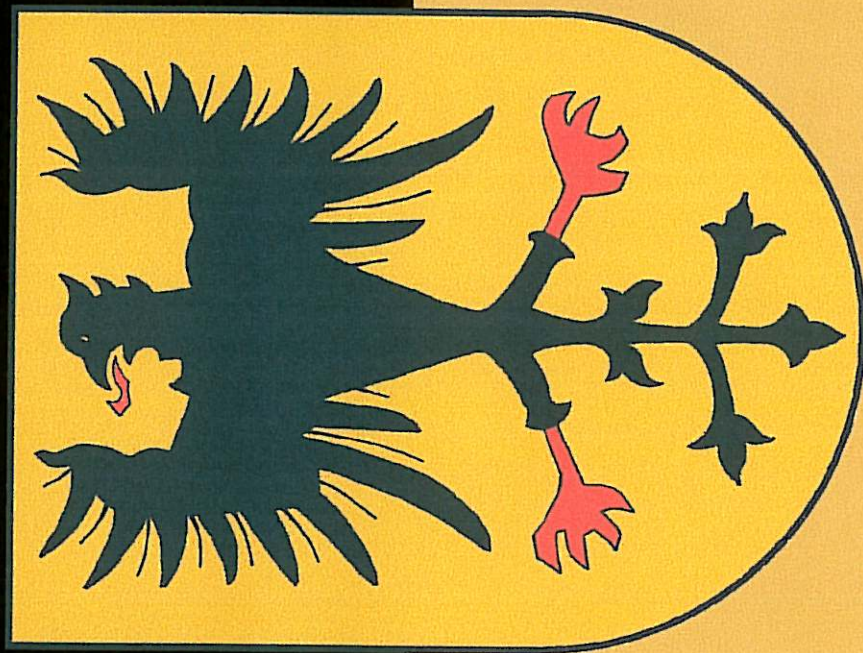
östliche Abgrenzung: Hauptspreewald

südliche Abgrenzung: Gemarkung Ragow

westliche Abgrenzung: Gemarkungen Treppendorf und Neuendorf

nördliche Abgrenzung: Berste bis zur Bahnlinie Berlin – Cottbus
von der Bahnlinie bis zum Übergang Hainmühlenweg
bis zum Bahnübergang Weinberg/Luckauer Straße,
weiterer Grenzverlauf zwischen den Grundstücksgrenzen
(Anwohner der Luckauer Straße und der Burglehnstraße
zu Lübben, Anwohner des Schoberweges und der Cottbu-
ser Straße zu Steinkirchen – Karte);
weiter über die Puschkinstraße bis zum Weg „Am Burg-
lehn“ (Anwohner „Am Burglehn“ zu Steinkirchen, Grenze
zwischen Steinkirchen und Lübben verläuft an den hinte-
ren Grundstücksgrenzen der Puschkinstraße nördlich bis
zum Damm)





Siegelabdrücke der Stadt Lübben (Spreewald)

